

Schwyz, 25. Januar 2012

### Medienmitteilung (kantonal)

In den Medien vom 24./25. Januar 2012 wurde über eine „Bespitzelungsaktion“ im Kanton Schwyz berichtet, die angeblich im Zusammenhang mit den laufenden, durch den a.o. Oberstaatsanwalt René Räber geführten Verfahren stattgefunden haben soll. Das Kantonsgericht sieht sich, ohne sich in das Verfahren einzumischen, zu einer grundsätzlichen *Richtigstellung* der wesentlichen Fakten veranlasst und stellt klar, dass von kantonsgerichtlicher Seite aus in diesem Zusammenhang **keine Telefonüberwachung oder strafprozessuale Randdatenerhebung (nach BÜPF)** angeordnet wurde.

1. Dass hausinterne Telefonprotokollauszüge im Aufsichtsverfahren beigezogen wurden zur Klärung von Indiskretionen, die etwas später von der Rechts- und Justizkommission des Kantonsrates zur Anzeige gebracht wurden, ist schon wiederholt in den Medien diskutiert worden. Die zuständigen Stellen haben sich dazu mit Rücksicht auf das laufende Verfahren bisher nicht geäussert.
2. Nachdem gewisse Einzelheiten durch neue Indiskretionen an die Öffentlichkeit gelangt sind, ist richtigzustellen, dass der a.o. *Staatsanwalt* im Sommer 2010 aufsichtsrechtlich Telefonprotokollauszüge bzw. Rechnungsdaten aus der hausinternen Telefonzentrale der Verwaltung anforderte (sog. Edition), wozu das Kantonsgericht aufgrund der eigenen Kenntnisse im Interesse der Wahrheitsfindung Amtshilfe leistete und den Telefondienst ersuchte, auf ein Minimum beschränkte Anruflisten über die Gerichtskanzlei an den damaligen a.o. Staatsanwalt auszuliefern.
3. Damit hat das Kantonsgericht bzw. sein Präsident *keine* selbständigen Anordnungen getroffen. Der a.o. Staatsanwalt war aufgrund seiner Aufsichtsfunktion berechtigt, alle Akten und Daten des damaligen Verhöramts einzusehen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag standen. Ausserdem darf eine vorgesetzte Behörde Telefonprotokolle des eigenen Betriebs konsultieren und beiziehen, wenn Verdachtsgründe oder Anhaltspunkte für Missbräuche bestehen, insbesondere zur Beweissicherung.
4. Insgesamt kann somit *in keiner Weise* von einer „Bespitzelungsaktion“ oder Ähnlichem gesprochen werden. Es handelte sich um einen nachträglichen *Abklärungsvorgang* zur aufsichtsrechtlichen Erkennung möglicher Urheber der im Raum stehenden Indiskretionen.

### Kantonsgericht Schwyz

Weitere Auskünfte sind derzeit nur zu Verständnisfragen möglich (Tel. 041 819 26 55).